

Ordnung für das Institut für Wissenstransfer und Digitale Transformation

(Zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach § 92 Abs. 1 SächsHSFG)

Vom 12. Juni 2018

Aufgrund von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 218), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe des IWD
- § 5 Institutsrat
- § 6 Direktor
- § 7 Studiendekan und Studienkommission
- § 8 Ressourcen des IWD
- § 9 Nutzung des IWD
- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Rechtstellung

Das Institut für Wissenstransfer und digitale Transformation (im Folgenden IWD genannt) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der HSMW gemäß § 92 Abs. 1 SächsHSFG. Sie ist dem Rektorat unterstellt.

§ 2 Aufgaben

Das IWD begleitet und unterstützt fakultätsübergreifend einen rekursiven Transfer von wissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft („Dritte Mission“). Es dient als Kompetenz- und Servicezentrum für eine integrierte digitale Transformation aller Bereiche der Hochschule und unterstützt insbesondere

1. die Konzeption und Durchführung von Studien- und Bildungsprogrammen mit besonderer Bedeutung für die digitale Transformation, mit dezentraler Struktur oder mit Zielgruppen des Bereiches der regionalen und mittelständischen Wirtschaftskooperationen,
2. die Ausweitung, Professionalisierung und Reflexion neuer Lehr- und Lernformen in den Fakultäten und Einrichtungen der Hochschule,
3. die Integration der wissenschaftsunterstützenden Bereiche in den Gesamtprozess der Digitalisierung von Bildungsangeboten,
4. das Angebot fakultätsübergreifender Programme der Aus- und Weiterbildung,
5. Service- und Koordinierungsleistungen für Lehre, Forschung und Transfer zur Unterstützung und in Abstimmung mit den Prorektoraten und den Fakultäten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des IWD sind das Personal, das im IWD überwiegend tätig ist und die Studenten, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem IWD obliegt.
- (2) Auf Antrag können weitere Mitglieder und Angehörige der HSMW, die am Institut nicht nur kurzfristig tätig sind, Mitglied des IWD werden. Über den Antrag entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Institutsrats.

§ 4 Organe des IWD

Organe des IWD sind der Institutsrat und der Direktor.

§ 5 Institutsrat

- (1) Der Institutsrat besteht aus 13 Mitgliedern, darunter 7 Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren, 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiter und 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Studenten. § 83 Abs. 6 SächsHSFG gilt entsprechend.
- (2) Der Institutsrat ist für alle Angelegenheiten des IWD von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Ihm werden gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 SächsHSFG die Zuständigkeiten eines Fakultätsrates nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 13 übertragen. § 88 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 SächsHSFG und § 14 Abs. 2 und 3 der Grundordnung der Hochschule Mittweida (GO) vom 1. Juli 2010, geändert durch Satzung vom 26. März 2014 gelten entsprechend.
- (3) In einer Fakultät wahlberechtigte Personen können daneben im IWD wahlberechtigt sein. Die Vorschriften der HSMW zu Wahl und Amtszeit der Fakultätsräte gelten für den Institutsrat entsprechend, Satz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Direktor

- (1) Das IWD wird von einem Direktor geleitet. Der Direktor und ein Stellvertreter werden vom Institutsrat auf Vorschlag des Rektors in der Regel aus dem Kreis des IWD angehörigen Professoren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Direktor oder der Stellvertreter soll Professoren der HSMW oder emeritierte Professoren der HSMW sein. Die Amtszeit des Stellvertreters endet mit der des Direktors. Im Benehmen mit dem Rektorat können dem Direktor und dem Stellvertreter individuelle Fachbereiche vom Institutsrat zugewiesen werden. Zur Unterstützung des

Direktors und seines Stellvertreters kann auf Vorschlag des Direktors durch den Institutsrat mit Zustimmung des Rektorates ein Geschäftsführer bestellt werden.

- (2) Der Direktor ist Vorsitzender des Institutsrates und vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. § 89 Absatz 1 Satz 2 bis 7, Abs. 3 SächsHSFG gilt entsprechend.
- (3) Die Vorschriften der HSMW zu Wahl und Amtszeit von Dekanen und Prodekanen sowie die Bestimmungen zu Art und Umfang der Freistellung oder Ermäßigung von Lehrverpflichtungen gelten für den Direktor und den Stellvertreter entsprechend, Abs. 1 Satz 2 bis 5 bleibt unberührt. Der Direktor gehört dem Senat mit beratender Stimme an. Der Direktor und sein Stellvertreter gehören dem Institutsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 sind.

§ 7 Studiendekan und Studienkommission

Werden dem IWD Studiengänge zugewiesen, gelten die Zuständigkeiten bei der Wahl der Studiendekane und Studienkommissionen von Dekan und Fakultätsrat gemäß § 91 SächsHSFG entsprechend für den Direktor und bzw. den Institutsrat.

§ 8 Ressourcen des IWD

Dem IWD werden Mitarbeiter und finanzielle Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen.

§ 9 Nutzung des IWD

- (1) Das IWD kann von Mitgliedern und Angehörigen der HSMW zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben genutzt werden. Weitere Nutzer können durch Kooperationsverträge der HSMW oder durch den Direktor oder den Geschäftsführer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der Mitglieder und Angehörigen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Das IWD wird von Studenten genutzt, die in den Studiengängen immatrikuliert sind, deren Durchführung dem IWD übertragen wurde oder für die das IWD Dienstleistungen erbringt. Weitere Studenten können durch den Direktor oder den Geschäftsführer zur Nutzung zugelassen werden.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Die persönlichen Mitglieder des Instituts für Technologie- und Wissenstransfer Mittweida gemäß § 3 Abs. 1 Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung "Institut für Technologie- und Wissenstransfer Mittweida" vom 11. Juni 2005 bleiben Mitglied des IWD.
- (2) Die Mitgliedschaft der institutionellen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung "Institut für Technologie- und Wissenstransfer Mittweida" vom 11. Juni 2005 endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (3) Bis zur Wahl des Direktors nach § 6 Abs. 1 setzt das Rektorat einen Direktor ein. Der Direktor ist innerhalb von 14 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu wählen.
- (4) Der Institutsrat ist spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu wählen. Den Zeitpunkt der Wahl bestimmt das Rektorat. Abweichend von § 5 Abs. 3 kann der Wahlausschuss (§ 3 Abs. 1, 3 der Wahlordnung der Hochschule Mittweida vom 1. April 2014) bestimmen, dass die erste Wahlperiode des Institutsrates um maximal ein Jahr verkürzt wird, um die späteren Institutsratswahlen gleichzeitig mit den Fakultätsratswahlen an der HSMW stattfinden zu lassen.
- (5) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Studiendekane und Studienkommissionen bleiben bis zur Wahl des Institutsrates im Amt.
- (6) Bis zur Wahl des Institutsrates entscheidet das Rektorat über die Aufnahme neuer Mitglieder. Für die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 ist bis zur Wahl des Institutsrates der Senat zuständig.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung "Institut für Technologie- und Wissenstransfer Mittweida" vom 11. Juni 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 12. Juni 2018 und der Stellungnahmen des Senates vom 6. Juni 2018 und des ITWM vom 06. Juni 2018.

Mittweida, den 12.06.2018

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer